

(2) Wird die Gebühr auch nach schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, so ist vierzehn Tage nach Zustellung der Aufforderung die vorläufige Bescheinigung über die erfolgte Antragstellung einzuziehen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Staatssekretariat
für Innere Angelegenheiten
L.A.: Grötschel
Hauptabteilungsleiter

**Fünfte Durchführungsbestimmung * * 1
zur Verordnung über die Verbesserung
der Qualität der Produktion.**

Vom 18. März 1953

Zur planmäßigen Durchführung der Standardisierungsarbeiten (Normung und Typung) in der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 19 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) folgendes bestimmt:

§ 1

Die entstehenden Kosten für die Überprüfung vorhandener sowie für die Ausarbeitung und Ergänzung neuer Technischer Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen, die ab 1. Januar 1953 nach dem Volkswirtschaftsplan „Plan der Standardisierung“ erfolgen, sind im Rahmen des bestätigten VEB-Planes bis auf weiteres von den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben zu tragen.

§ 2

Diese Kosten sind in den Betrieben als Betriebsgemeinkosten zu verrechnen. In den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Industrie sind „Betriebsgemeinkosten“ im Sinne der Grundsätze für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie — zu verstehen.

§ 3

Für die Institute und Verwaltung sind die anfallenden Kosten aus „Betriebsbedarf“ und den anderen dafür in Frage kommenden Sachkonten zu entnehmen.

§ 4

Die Werks- bzw. Institutsleiter haben den an der Durchführung Beteiligten unter Berücksichtigung des Sparsamkeitsregimes die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

* 4. Durchfb. (GBl. 1950 S. 502).

§ 8

Die gemäß dem Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1953, Plan der Standardisierung, bestimmten Beauftragten für die Durchführung der Planaufgaben der Standardisierung sind für die wirtschaftliche Durchführung ihrer Aufgabe im Sinne des Sparsamkeitsregimes verantwortlich.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1953

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Änderung
der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.**

Vom 24. März 1953

Auf Grund § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird für einschichtig arbeitende Betriebe, die Back- und Konditorwaren herstellen, zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Bevölkerung folgende allgemeine Ausnahme von der gesetzlichen Arbeitszeitregelung zugelassen:

(1) Bäckereien und Konditoreien können am 3. April 1953 (Karfreitag) Arbeitskräfte bis zu acht Stunden beschäftigen, sofern der Arbeitsanfall eine solche Feiertagsarbeit dringend erforderlich macht.

(2) Für die geleistete Feiertagsarbeit sind Zuschläge nach dem § 5 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu zahlen.

Berlin, den 24. März 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Anweisung
über die Zusammenarbeit zwischen den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den örtlichen Organen der Staatsgewalt zur Durchführung der Nationalen Aufbauwerke der Kreise.**

Vom 18. März 1953

Um die wachsende Initiative der Werk tätigen in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Hauptaufgaben des staatlichen Volkswirtschaftsplanes zu lenken, ist es erforderlich, daß eine entscheidende Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den örtlichen Organen der Staatsgewalt erreicht wird.